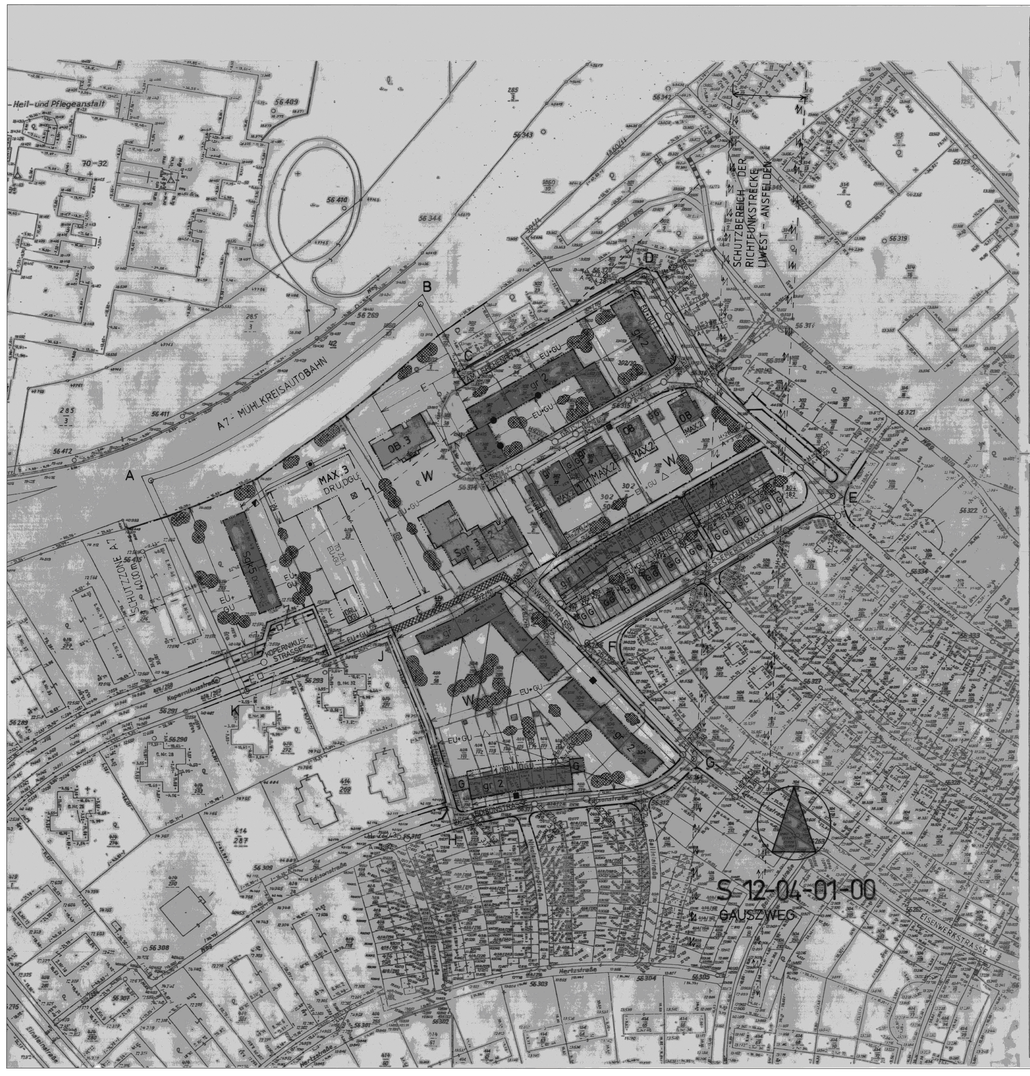

DIE WASSERVER– UND –ENTSORGUNG ERFOLGT UBER DAS STADTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ.
DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT UBER DAS OFFENTLICHE ELEKTRIZITATS–, GAS– BZW. FERNWARMENETZ.

△ SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN:

A. SONSTIGE NEBENGEBAUDE (Z.B. GARTEN– UND GERATEHUTTEN) SIND
   a) BIS ZU 12 M² BEBAUTER GRUNDFLACHE AUSSERHALB DER BAU–FLUCHTLINIEN UND IM BAUWICH ZULASSIG;
   b) BIS ZU 25 M² BEBAUTER GRUNDFLACHE AUSSERHALB DER BAU–FLUCHTLINIEN, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULASSIG.

B. SCHWIMMBECKEN OHNE UBERBAUUNG SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN EBENFALLS ZULASSIG.

C. IM VORGARTENBEREICH INNERHALB EINER 5 M BREITEN ZONE PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE IST DIE ERRICHTUNG DER UNTER PUNKT A ANGEFUHRTEN SONSTIGEN NEBENGEBAUDE UND VON SCHWIMMBECKEN UNZULASSIG.

☒ LIFTANLAGEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULASSIG.

SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN, RAMPEN UND UBERDECKTE RAMPEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULASSIG

◩ LARMSCHUTZWAND VERBINDLICH.

▣ HIER BEFINDLICHE FASSADEN UND FLACHEN SIND AUSREICHEND SCHALLABSORBIEREND AUSZUFUHREN, SODASS IN DER UMGEBUNG KEINE ERHOHUNG DER LARMBELASTUNG INFOLGE VON REFLEXIONEN EINTRETEN KANN.

▨ SAMTLICHE WOHNUNGEN SIND SO ZU SITUIEREN, DASS KEINE WOHNRAUMFENSTER IN RICHTUNG AUTOBAHN ANGEORDNET SIND.

BEI NEU– UND ZUBAUTEN VON HAUPTGEBAUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLACHE UBER 500 m² SOWIE VON NEBENGEBAUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLACHE UBER 100 M² SIND DACHFLACHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDACHER, ZU BEGRUNEN, ES SEI DENN, DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRUNFLACHEN AN DER BAUPLATZFLACHE BETRAGT ZUMINDEST 0,6.
UNTER GRUNFLACHEN SIND RASENFLACHEN, BEPFLANZTE FLACHEN, KINDERSPIEL PLATZE SOWIE ERSCHLIESSUNGSWEGE UND WASCHEPLATZE MIT WASSERDURCHLASSIGEM AUFBAU ODER PFLASTERUNGEN MIT OFFENEN FUGEN ZU VERSTEHEN.
EINSTELLPLATZE SIND AUCH DANN NICHT DEN GRUNFLACHEN ZUZUZAHLEN, WENN SIE EINE WASSERDURCHLASSIGE OBERFLACHE (Z.B. RASENBETONSTEINE) AUFWEISEN.

UNTER DACHBEGRUNUNG IST EINE DACHAUSFUHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MIN DESTSTARKE VON 12 CM UND ORGANISCHE PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLACHE VERTEILT AUFWEIST.

DIE TIEFGARAGENDACHFLACHEN SIND ZU BEGRUNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTARKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLACHE VERTEILT AUS–ZUFUHREN.

ZWISCHEN DER BEGRUNTEN TIEFGARAGENDACHFLACHE UND DEN UMGEBENDEN FREI–FLACHEN DARF DER NIVEAUUNTERSCHIED NICHT MEHR ALS 0,5 M BETRAGEN.
DER NIVEAUUNTERSCHIED IST MIT EINER DURCHGEHENDEN VEGETATIONSSCHICHT ABZUBDSCHEN UND MIT ORGANISCHEN PFLANZEN ZU BEGRUNEN (AUSGENOMMEN ZU– UND ABFAHRTEN, BELUFTUNGEN UND SONSTIGE TECHNISCHE EINRICHTUNGEN).

JE 5 EINSTELLPLATZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE EINSTELLPLATZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLACHE (Z.B. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN UA.) HERZUSTELLEN, EINE AUSBILDUNG ALS REINE SCHOTTERFLACHE IST JEDOCH NICHT ZULASSIG.

DIE KFZ–ABSTELLFLACHEN SIND ALLSEITIG MIT STRAUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGE–NOMMEN ZU– UND ABFAHRTEN, AUSGENOMMEN IM AUSGEPFEILTEN BEREICH DES SYMBOLS "□").

■ SOWEIT SICH AUS DEM BPL NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND MINDESTENS 50 % DER VORGARTENFLACHE MIT BAUMEN UND BZW. ODER STRAUCHERN ZU BEPFLANZEN.

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRUNEN, DASS DAVOR BAUME, STRAUCHER ODER RANKGEHOLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRUNDE DES ORTS– UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

LARMSCHUTZMASSNAHMEN SIND BEIDSEITIG MIT BAUMEN, STRAUCHERN ODER RANKGEHOLZEN ZU BEGRUNEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET		STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET		GRENZLINIEN
K	KERNGEBIET		BAUFLUCHTLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET		
MF	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS–WOHNUNGEN, IST UNZULASSIG.		
D	DORFGEBIET		ANBAUVERBINDLICH
G	GEBIET FUR GESCHAFTSBAUTEN		
I	INDUSTRIEGEBIET		
GR	GRUNLAND		KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHACHTEN
L	LANDEFLACHE		
B	BETRIEBSBAUGEBIET		GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE		AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
gb	GEKUPPELTE BAUWEISE		GRENZE D. STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE		ERWUNSCHTE PARZELLIERUNG
	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTANDIGEN HAUPTBAUKORPERN IN GEKUPPELTER FORM		
Sgk	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTANDIGEN		VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
Sgr	HAUPTBAUKORPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU–KORPERN ZULASSIG).		HOHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KONNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).		BEZUGSPUNKT FUR HOHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE–GEBEN, GILT HOHENANGABE FUR STRASSENSEITE
GA	GEWSTEIGUNGSSCHNITT		VERBINDLICHE BAUPLATZFLACHE
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL		
HGH	HAUPTGESIMSHOH		ALTBESTAND
ZG	ZUPROGOSSTES GESCHOSS ZULASSIG		
GFZ	GESCHOSSFLACHENZAHL		ABBRUCH
GRZ	GRUNDFLACHENZAHL (VERHALTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLACHE ZUR FLACHE DES BAUPLATZES)		DURCHGANG MIT OFFENTLICHKEITSRECHT
BMZ	BAUMASSENZAHL		
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLACHE		RAD– UND FUSSWEG MIT OFFENTLICHKEITSRECHT
G	GARAGE		
TG	TIEFGARAGE		ZU PFLANZEN
E	EINSTELLPLATZ		
GU	GARAGEN UNZULASSIG	BAUM	STRAUCH GRUPPE
EU	EINSTELLPLATZE UNZULASSIG		
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULASSIG		ZU ERHALTEN
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULASSIG		

DACHGESCHOSSAUSBAU DACHRAUMAUSBAU

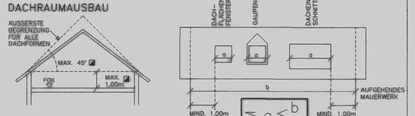

MANSARDDACH UNZULASSIG.
ZUSATZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULASSIG.
EMPORE UNZULASSIG.

◪ DIE UBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAU–FÄHIGEN DACHERN IST ZULASSIG. IM ERNEUERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE UBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFUHRT WERDEN.

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN S 12 04 01 00

BPL GEBIET	STAT BZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ANDERUNG

GAUSZWEG
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca.45.535 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–E–F–G–H–J–K–A

OFF. PLANAUFLAGE 12.6.1995 - 10.7.1995	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 19.10.1995
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 6 VOM 25.3.1996	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 26.3.1996

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: DI.ALBRECHT EH.
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: OBR.DI.SCHÖNDORFER EH.
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: OBR.DI.BRUNNER EH.

GEZEICHNET GSCHWANDTNER AM 9.1.1995
GEÄNDERT PIPFL AM 3.4.1995